

**5. Änderungssatzung vom __.12.2009 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die
4. Änderungssatzung vom 17.12.2008**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes, des Landesabfallgesetzes, des Landesbodenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2008 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

§1

Der § 2 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst

§2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind bei Berechnung

- nach § 4 Abs. 1 u. 2, Buchstaben a-j, l-n und q
die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke
- nach § 4 Abs. 1 u. 2, Buchstaben k und o
die Erwerber der Abfallsäcke
- nach § 4 Abs. 3, Buchstaben a-d
der Besteller der Sperrmüllabfuhr / Elektroaltgeräteabholung
- nach § 5
die Anlieferer

(2) Die Gebührenpflicht der Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke ergibt sich nach Maßgabe des § 6 der Abfallsatzung der Stadt Unna - Anschluss- und Benutzungszwang -. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. Januar 2010.
- (5) Die Gebührenpflicht bei Zugängen beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (6) Bei Abfallgemeinschaften gemäß § 14 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück gemäß Abs. 2.

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für das Jahr 2010

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen:

im Kalenderjahr	2010
für ein Gefäß	
im Restmüll:	
a) 80 l bei 14täglicher Leerung	161,56 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	80,78 €
c) 120 l bei 14 täglicher Leerung	242,34 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	121,17 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	484,68 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	242,34 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.888,36 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	944,18 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.107,94 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	14.137,38 €
k) je Beistellsack für Restmüll	5,40 €

im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	70,83 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	106,24 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	212,48 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €

q) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung 15,50 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

a) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, für den 1. angefangenen m ³ eine Mindestgebühr von	35,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³	25,00 Euro
b) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, je angefangenen m ³ zusätzlich	13,00 Euro
c) Transport von Elektroaltgeräten je Stück (Privathaushalte)	5,00 Euro
d) werden die Elektroaltgeräte nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt, erhöht sich die Gebühr pro Stück um	10,00 Euro

Die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 sind gegen Vorauszahlung, Rechnung oder Barzahlung an die Stadtbetriebe Unna zu entrichten. Die jeweilige Zahlungsart liegt in der Ermessensentscheidung der Stadtbetriebe Unna.

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,30 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,50 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	15,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	23,50 €
10-er Karte für Grünschnitt	29,50 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,50 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	26,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	47,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	10,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	15,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	50,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	90,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,40 €
Biomüll je 70 Liter	3,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, __. Dezember 2009

Werner Kolter
(Bürgermeister)